

RS Pvak 2021/8/9 A26-PVAB/21

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.08.2021

Norm

PVG §41 Abs1

Schlagworte

Antragsberechtigung Dienstvorgesetzte

Rechtssatz

Nach § 41 Abs.1 PVG sind antragsberechtigt an die PVAB u.a. Personen, die die Verletzung ihrer Rechte durch gesetzwidrige Geschäftsführung eines Personalvertretungsorgans behaupten. Zu diesen Personen zählen auch die Dienstvorgesetzten, die dadurch in ihren Rechten verletzt sein können, weil sie beabsichtigen, eine/n Personalvertreter/in dienstrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, beispielsweise durch Erstattung einer Disziplinaranzeige nach § 109 BDG 1979, dazu jedoch außerstande sind, weil das PVO, dem der/die Personalvertreter/in angehört, seine Zustimmung dazu verweigert (Schragel, PVG, § 41, Rz 21, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2021:A26.PVAB.21

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2021

Quelle: Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvab,
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehörde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at